

Organisationsreglement des Spitals Davos

Vom Grossen Landrat am 4. Dezember 1997 erlassen

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform Das Spital Davos ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und steht im Eigentum der Landschaft Davos Gemeinde.

Art. 2

Spitalregion Die Spitalregion Davos wird gemäss dem kantonalen Gesetz über die Förderung der Krankenpflege sowie der entsprechenden Vollziehungsverordnung festgesetzt.

Art. 3

Zweck
Auftrag Das Spital Davos sichert die erweiterte Grundversorgung in der Spitalregion Davos. Angebot und Aufgaben richten sich nach dem individuellen Leistungsauftrag für das Spital Davos. Zudem führt das Spital eine Pflegeabteilung.
Das Spital regt Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten an und koordiniert sie. Es kann über den Leistungsauftrag hinaus Märkte erschliessen oder bearbeiten.

Art. 4

Oberaufsicht Der Grosse Landrat, erweitert durch je einen Vertreter der übrigen Gemeinden der Spitalregion, hat die Oberaufsicht.

Art. 5

Gleichstellung
der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

II. Spitalkommission

Art. 6

Zusammen-
setzung Die Spitalkommission setzt sich zusammen aus:
- dem zuständigen Departementsvorsteher der Landschaft Davos Gemeinde;
- zwei durch den Kleinen Landrat gewählten Mitgliedern;
- je einem Mitglied der übrigen Gemeinden der Spitalregion.
Die Spitalleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Der zuständige Departementsvorsteher der Landschaft Davos Gemeinde präsidiert die Spitalkommission. Im weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 7

Einberufung Die Spitalkommission wird durch den Präsidenten einberufen. Wenn es von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird, ist ebenfalls eine Sitzung abzuhalten.

	Art. 8
Beschlussfähigkeit	Die Spitalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
	Art. 9
Protokoll	Der Spitaldirektor oder eine von ihm bezeichnete Person führt das Protokoll, welches zusätzlich dem Kleinen Landrat und den Vorständen der Gemeinden der Spitalregion zugestellt wird.
	Art. 10
Aufgaben	Der Spitalkommission obliegt die Aufsicht über die Führung des Spitals. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: In eigener Kompetenz: a) Allgemeine Aufsicht über den gesamten Spitalbetrieb b) Erlass und Revision der Personalverordnung c) Erledigung von Beschwerden d) Verwaltung des Spital- und Pflegeheimfonds. Als Antragstellerin an den Kleinen Landrat: e) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung f) Verabschiedung des jährlichen Voranschlages g) Wahl des Spitaldirektors, des Pflegedienstleiters, der Chefärzte, der Co-Chefärzte und der Leitenden Ärzte h) Verabschiedung des Stellenplans und allfälliger Änderungen i) Erlass und Revision der Spitaltarife und der Taxordnung des Pflegeheimes

III. Spitalleitung

	Art. 11
Zusammensetzung	Der Spitaldirektor, der ärztliche Leiter und der Pflegedienstleiter bilden die Spitalleitung. Der Spitaldirektor führt den Vorsitz. Die Spitalleitung kann weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen.
	Art. 12
Aufgaben der Spitalleitung	Die Spitalleitung ist für die Geschäftsführung, die Einhaltung des Individuellen Leistungsauftrages, für den horizontalen und vertikalen Informationsfluss und die Wahl der Beleg- und Konsiliarärzte verantwortlich.

IV. Ärztliche Leitung

	Art. 13
Gliederung	Die chirurgisch-orthopädische, die medizinische und die anästhesiologische Klinik werden je von einem Chefarzt, als Stellvertreter durch einen Co-Chefarzt, die übrigen Kliniken durch leitende Ärzte geführt. Einer der Chef- oder Co-Chefärzte wird durch die Spitalleitung zum ärztlichen Leiter gewählt.
	Art. 14
Aufgaben	Den Chefärzten und Leitenden Ärzten obliegt die Leitung der ihnen unterstellten Kliniken einschliesslich der medizinisch-technischen Fachbereiche. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ärztliche Betreuung der Patienten
- b) Anstellung und Entlassung des ärztlichen Personals und des Fachpersonals des Labors, der Physiotherapie und des Röntgen im Einvernehmen mit dem Spitaldirektor
- c) Führung und Sicherstellung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes.

V. Pflegedienstleitung

Art. 15

- Aufgaben des Pflegedienst-
- Die Führung und Koordination des Gesamtpflegedienstes obliegt dem Pflegedienstleiter. Er ist verantwortlich für das qualitative und quantitative Pflegeangebot unter Berücksichtigung menschlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Aspekte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflege
 - b) Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Pflegedienstes im Einvernehmen mit dem Spitaldirektor
 - c) Führung und Sicherstellung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiter des Pflegedienstes.
 - d) Koordination der Aufnahme und Entlassung der Patienten in Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst.

VI. Leitung Verwaltung und Dienste

Art. 16

- Aufgaben des Spitaldirektors
- Der Spitaldirektor ist verantwortlich für die ökonomischen, administrativen, hauswirtschaftlichen, technischen und baulichen Belange des Spitals. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:
- a) Vollzug der Beschlüsse der Spitalkommission und der Spitalleitung
 - b) Überwachung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens
 - c) Gesamtes Personalwesen unter dem Vorbehalt der Kompetenzen der anderen Spitalleitungsmitglieder und der Spitalkommission
 - d) Ausarbeitung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - e) Anschaffungen und Einkauf im Rahmen des Voranschlages im Einvernehmen mit der Spitalleitung
 - f) Anordnungen von Reparaturen und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des Voranschlages
 - g) Führung und Sicherstellung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der ihm unterstellten Mitarbeiter.

VII. Finanzielles

Art. 17

- Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

- Betriebskosten Die Betriebskosten werden gedeckt durch:
- a) Zahlungen der Patienten bzw. deren Kostengaranten;
 - b) Beiträge des Kantons;
 - c) Beiträge der Trägergemeinden;
 - d) freiwillige Zuwendungen.

Art. 19

Deckung des Aufwand-überschusses Der Aufwandüberschuss wird durch Beiträge von Kanton und Trägergemeinden abgedeckt. Der Kantonsbeitrag richtet sich nach dem Gesetz über Förderung der Krankenpflege. Der Rest wird zwischen den Trägergemeinden gemäss speziellem Vertrag aufgeteilt.

VIII. Kontrollorgane

Art. 20

Zuständigkeit Die Geschäftsprüfungskommission der Landschaft Davos prüft Betriebsführung und Jahresrechnung; sie kann auch Dritte damit beauftragen. Sie erstattet dem Kleinen Landrat zuhanden des Grossen Landrates Bericht und Antrag.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vetorecht Alle Beschlüsse des Kleinen Landrates, welche von den Anträgen der Spitalkommission abweichen, sind den Gemeindevorständen der übrigen Gemeinden der Spitalregion schriftlich mitzuteilen. Diese haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen das Veto gegen den Beschluss zu erheben. Der entsprechende Beschluss oder die Wahl ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kleinen Landrat und je einem Vertreter der übrigen Gemeinden der Spitalregion nochmals zu traktandieren. Dieser Beschluss ist definitiv.

Art. 22

Rekursrecht Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalkommission kann beim Kleinen Landrat Einsprache erhoben werden. Dazu legitimiert sind die persönlich unmittelbar Betroffenen. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

Art. 23

Inkrafttreten Status der Chefärzte Dieses Organisationsreglement tritt mit der Annahme durch den Grossen Landrat erweitert durch die Vertreter von Schmitten und Wiesen in Kraft und ersetzt alle zu ihr in Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Verfügungen, insbesondere das Organisationsreglement vom 24. März 1983/3. Oktober 1991.¹

Der Status der gewählten Chefärzte bleibt gewahrt.

¹ DRB 94